

Geschäftsverzeichnissnr. 5767
Entscheid Nr. 172/2014 vom 27. November 2014

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 über die Ausführung des überberuflichen Abkommens 2007-2008 und Artikel 158 des Gesetzes vom 24. Juli 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I), gestellt vom Arbeitsgericht Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 12. November 2013 in Sachen der « Antwerpse Waterwerken » gegen das Landesamt für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen (LASSPLV) – freiwillig intervenierende Parteien: die Sozialistischen Gewerkschaften (Allgemeine Zentrale der Öffentlichen Dienste) Antwerpen, die Allgemeine Zentrale der Liberalen Gewerkschaften Belgiens (Freie Gewerkschaft für den Öffentlichen Dienst) und die Christlichen Gewerkschaften (Öffentliche Dienste) -, dessen Ausfertigung am 9. Dezember 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Antwerpen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 über die Ausführung des überberuflichen Abkommens 2007-2008 und Artikel 158 des Gesetzes vom 24. Juli 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern es - im Gegensatz zu den Arbeitgebern, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen fallen, und im Gegensatz zu den autonomen öffentlichen Unternehmen gemäß Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 4. [zu lesen ist: 21.] März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen - einem interkommunalen Zusammenarbeitsverband, der sich in derselben wirtschaftlichen Situation befindet, nicht erlaubt ist, die Regelung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile zu benutzen? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1.1. Der vorlegende Richter fragt, ob Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 über die Ausführung des überberuflichen Abkommens 2007-2008 (nachstehend: Gesetz vom 21. Dezember 2007) und Artikel 158 des Gesetzes vom 24. Juli 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (nachstehend: Gesetz vom 24. Juli 2008) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar seien, da es für interkommunale Zusammenarbeitsverbände nicht möglich sei, von der Regelung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile Gebrauch zu machen, im Gegensatz zu den Arbeitgebern, auf die das Gesetz vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen Anwendung finde, und im Gegensatz zu den autonomen öffentlichen Unternehmen im Sinne von Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, obwohl sie sich in derselben wirtschaftlichen Lage befänden.

B.1.2. Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 bestimmt:

«Dieses Kapitel findet Anwendung auf die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, die zum Anwendungsbereich des Gesetzes vom 5. Dezember 1986 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen gehören».

B.1.3. Artikel 158 des Gesetzes vom 24. Juli 2008 bestimmt:

«Dieses Kapitel findet Anwendung auf die Einrichtungen, die bei den autonomen öffentlichen Unternehmen in Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen eingeteilt sind. In Bezug auf diese öffentlich-rechtlichen Gesellschaften sind mit Arbeitnehmern in diesem Kapitel sowohl die endgültig ernannten als auch die vertraglichen Personalmitglieder gemeint».

B.2.1. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter bittet darum, Artikel 38 § 3 *novies* des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger (nachstehend: Gesetz vom 29. Juni 1981) und Artikel 38 § 1 Nr. 24 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992) in die Prüfung der Vorabentscheidungsfrage einzubeziehen.

B.2.2. Die Parteien dürfen die Tragweite der durch das vorlegende Rechtsprechungsorgan gestellten Vorabentscheidungsfrage nicht ändern oder ändern lassen.

Es obliegt dem vorlegenden Richter zu urteilen, welche Vorabentscheidungsfragen er dem Gerichtshof stellen muss, und dabei den Umfang der Befassung zu bestimmen.

B.2.3. Das Vorstehende verhindert nicht, dass der Gerichtshof bei seiner Prüfung der Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung Bestimmungen berücksichtigen kann, die damit zusammenhängen, wie im vorliegenden Fall Artikel 38 § 3 *novies* des Gesetzes vom 29. Juni 1981 und Artikel 38 § 1 Nr. 24 des EStGB 1992.

B.2.4. Artikel 38 § 3 *novies* des Gesetzes vom 29. Juni 1981 bestimmt:

«Der Arbeitgeber muss einen Sonderbeitrag von 33 % auf die einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile entrichten, die gewährt werden in Anwendung von Kapitel II des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 über die Ausführung des überberuflichen Abkommens 2007-2008 und von Titel XIII einziges Kapitel 'Einführung eines Systems einmaliger ergebnisgebundener Vorteile für autonome öffentliche Unternehmen' des Gesetzes vom 24. Juli 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I), und dies bis zu einem Höchstbetrag von 3.100 EUR pro Kalenderjahr und pro Arbeitnehmer bei jedem Arbeitgeber, der den Arbeitnehmer beschäftigt.

Der Arbeitnehmer muss ebenfalls einen Solidaritätsbeitrag in Höhe von 13,07 % auf den in Absatz 1 erwähnten Betrag entrichten, und dies bis zu demselben Höchstbetrag von 3.100 EUR pro Kalenderjahr und pro Arbeitnehmer bei jedem Arbeitgeber, der den Arbeitnehmer beschäftigt.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, der auf einstimmige und gleich lautende Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates ergeht, den in den vorangehenden Absätzen erwähnten Höchstbetrag von 3.100 EUR anpassen.

Der Betrag von 3.100 EUR ist an den Gesundheitsindex des Monats November 2012 gekoppelt. Ab dem 1. Januar 2013 wird dieser Betrag am 1. Januar jeden Jahres gemäß folgender Formel angepasst: Der Basisbetrag wird mit dem Gesundheitsindex des Monats November des Jahres vor dem Jahr, in dem der neue Betrag anwendbar sein wird, multipliziert, und durch den Gesundheitsindex des Monats November 2012 geteilt. Der so erhaltene Betrag wird auf den nächsthöheren Euro aufgerundet.

Der Arbeitgeber zahlt der mit der Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge beauftragten Einrichtung die Beiträge innerhalb der gleichen Fristen und unter den gleichen Bedingungen wie für die Sozialversicherungsbeiträge für Lohnempfänger.

Der Ertrag der Beiträge wird der in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnten LASS-Globalverwaltung zugeführt.

Die Bestimmungen der allgemeinen Sozialversicherungsregelung für Lohnempfänger, insbesondere in Bezug auf die Erklärungen zum Nachweis der Beiträge, die Zahlungsfristen, die Anwendung zivilrechtlicher Sanktionen und der Strafbestimmungen, die Überwachung, den im Streitfall zuständigen Richter, die Verjährung in Sachen Klagen, das Vorzugsrecht und die Mitteilung des Betrags der Schulforderung des Landesamtes für soziale Sicherheit sind anwendbar ».

B.2.5. Artikel 38 § 1 Nr. 24 des EStGB 1992 bestimmt:

« § 1. Steuerfrei sind:

[...]

24. bis zu einem Höchstbetrag von 2.695 EUR pro Kalenderjahr einmalige ergebnisgebundene Vorteile, die in Anwendung von Kapitel II des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 über die Ausführung des überberuflichen Abkommens 2007-2008 und von Titel XIII einziges Kapitel 'Einführung eines Systems einmaliger ergebnisgebundener Vorteile für autonome öffentliche Unternehmen' des Gesetzes vom 24. Juli 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) gezahlt oder zuerkannt werden und dem in Artikel 38 § 3novies des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger vorgesehenen Sonderbeitrag tatsächlich unterliegen ».

B.3. Aus den Vorarbeiten zum fraglichen Gesetz vom 21. Dezember 2007 geht hervor, dass die Sozialpartner im dritten Verankerungspunkt des überberuflichen Abkommens 2007-2008 festgestellt haben, dass das bestehende Instrumentarium für die Gewährung einmaliger ergebnisgebundener Vorteile an das Personal unter Berücksichtigung der in einem Unternehmen erzielten Ergebnisse kaum wirklich in Anspruch genommen wurde. Mit dem Gesetzesvorschlag wurde daher bezweckt, einen ergänzenden Mechanismus einzuführen, der ausreichend attraktiv und benutzerfreundlich für die Privatunternehmen war, um ihren Personalmitgliedern finanzielle Vorteile auf der Grundlage der kollektiven Ergebnisse des Unternehmens oder auf der Grundlage objektiver Kriterien für eine ganz bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern zu gewähren, wobei eine steuerliche und steuerähnliche Vorzugsbehandlung gilt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-0594/001, SS. 3-4).

Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 bestimmt, dass Kapitel II dieses Gesetzes auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anwendung findet, die zum Anwendungsbereich des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen gehören.

B.4. Der Gesetzgeber wollte mit den Artikeln 158 ff. des Gesetzes vom 24. Juli 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) die Diskriminierungen angesichts der privaten Unternehmen beseitigen, indem er ein System der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile für die autonomen öffentlichen Unternehmen einführte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-1200/001, SS. 141-142, und *Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-1200/008, SS. 3 und 6).

B.5. Auf steuerlicher Ebene obliegt es dem zuständigen Gesetzgeber, die Ziele zu bestimmen, die er anstreben möchte, und dazu die Grundlage der Steuer, den Steuersatz sowie die Befreiungen oder gleichartige Maßnahmen der von ihm vorgesehenen Steuern festzulegen. Er besitzt diesbezüglich eine breite Ermessensbefugnis.

B.6. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, dass der Behandlungsunterschied, der zwischen den privaten Unternehmen und den autonomen öffentlichen Unternehmen bestand, zu beseitigen war durch die Einführung eines Systems der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile zugunsten der zweiten Kategorie, ohne dieses System auf die interkommunalen Zusammenarbeitsverbände auszudehnen.

Wie der Ministerrat in seinem Schriftsatz bemerkt, unterliegen die interkommunalen Zusammenarbeitsverbände als Arbeitgeber nicht den gleichen Regeln der sozialen Konzertierung wie die privaten Unternehmen oder die autonomen öffentlichen Unternehmen. So

unterliegen sie nicht überberuflichen oder sektoriellen kollektiven Arbeitsabkommen und ebenfalls nicht den Rechtsvorschriften, die an die Arbeitgeber gerichtet sind, die zum Anwendungsbereich des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen gehören.

In Bezug auf die Tätigkeiten, die sie in Konkurrenz zum Privatsektor ausüben, können die interkommunalen Zusammenarbeitsverbände in Anwendung von Artikel 78 des Dekrets vom 6. Juli 2001 über die interkommunale Zusammenarbeit juristische Personen des Privatrechts gründen, die zum Anwendungsbereich des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen gehören, und können sie den Vorteil des fraglichen Systems genießen.

Der Behandlungsunterschied entbehrt folglich nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 über die Ausführung des überberuflichen Abkommens 2007-2008 und Artikel 158 des Gesetzes vom 24. Juli 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 27. November 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen